

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 15.09.2020, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBI.Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere als organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.



5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden oder Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemein-degebiet der Stadtgemeinde Perg.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Perg.
4. Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten in der Kompostierungsanlage der Stadtgemeinde Perg.
5. Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Perg, wenn nicht zum Zeitpunkt der erlassenen Verordnung vom 19.07.2011 ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen bereits bestanden hat.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- a) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- b) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zum Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall zur Sammlung bereitzustellen.
- c) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- d) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage der Stadtgemeinde Perg zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- e) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung **der Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter ...	EN 13592
Kunststofftonnen 90 Liter (Altbestand)	EN 840-1
Kunststofftonnen 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Papiersäcke 10 – 15 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 Liter	EN 13432

Kunststofftonnen mit dem Fassungsvermögen von 90 Liter, welche bis 31.12.2020 bei der Stadtgemeinde Perg gemeldet sind, können weiterhin für die Lagerung und Sammlung verwendet werden.

Ab 01.01.2021 werden keine 90 Liter Behälter mehr angemeldet bzw. ausgegeben. Im Falle eines defekten Behälters muss dieser durch eine 120 Liter Kunststofftonne ersetzt werden. Die Mehrkosten der anfallenden Abgaben sind durch den Eigentümer zu übernehmen.

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Für die Lagerung der **biogenen Abfälle** sind Komposteimer mit 23 bzw. 25 Liter zu verwenden. Diese müssen mit einem **Adressschild** (Straße + Haus Nr. + Türnummer) versehen werden. Für die Entsorgung sollen verrottbare Abfallsäcke verwendet werden.

3. Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle - Fehlwürfe
In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit b) entsorgt werden.
Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie zB. Plastikverpackungen oder -säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.
Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.
Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehenen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

4. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
 - c) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden.
 - d) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass sie ordnungsgemäß geschlossen werden können.

§ 5

Anzahl der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Woche zur Verfügung steht:

1. Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter
ab der 6. Person je 3,0 Liter pro weiterer Person	

Biotonnenabfälle:

Bei Mehrparteienwohnhäusern ab einer 4. (vierten) Wohneinheit, hat jede Wohnung einen eigenen Komposteimer anzumelden und zu verwenden.

2. Für die Berechnung des Mindestvolumens bei gemischt genutzten Objekten ist zum privaten Anteil nach Abs. (1) zusätzlich für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall folgendes Behältervolumen zu berücksichtigen:
 - a) pro Gastronomiebetriebe pro Verabreichungsplatz 5 Liter pro Woche
 - b) pro Bett im Beherbergungsbetrieben 10 Liter pro Woche
 - c) pro Sitzplatz in einem Kinobetrieb 1 Liter pro Woche
 - d) sonstige Veranstaltungsbetriebe pro Sitzplatz 2,0 Liter pro Woche
 - e) pro Mitarbeiter 5 Liter pro Woche
3. Bei rein gewerblich genutzten Objekten gilt die Berechnung nach Abs. 2 sinngemäß
4. Wenn das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleisten kann, so kann bei wiederholter Überfüllung das Volumen an den tatsächlich erhobenen Bedarf angepasst werden.

5. Im Bedarfsfall können speziell gekennzeichnete Abfallsäcke für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gegen Entgelt am Stadtamt Perg erworben werden. Dies sind die einzigen Abfallsäcke die neben den Restabfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

§ 6

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich.
2. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Stadtgemeinde (oder durch den beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich.

Durch unterschiedliche, mit den Abfallbehältern fest verbundene und gut sichtbare Kennzeichnungen sind folgende Abfuhrintervalle am Abfallbehälter ersichtlich zu machen:

Kennzeichnung 1:	Abfuhrintervall 2wöchig	orange Ziffer 2
Kennzeichnung 2:	Abfuhrintervall 4wöchig	grüne Ziffer 4
Kennzeichnung 3:	Abfuhrintervall 6wöchig	grüne Ziffer 6

3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Stadtgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich.
4. Für **Grünabfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostierungsanlage der Stadtgemeinde Perg.
5. Für **sperrige Abfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit beim Altstoffsammelzentrum Perg.
6. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Biotonnenabfälle, werden vom Bürgermeister rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab **06:00 Uhr** am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Perg bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Franz Lettner, Kickenau 29, welche eine Kompostierungsanlage auf dem gemeindeeigenen Kompostierplatz im Standort Teilfläche aus Grundstück 2548, GB Perg, ebenfalls Adresse Perg, Kickenau 29 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8**Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde anzuzeigen.

§ 9**Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

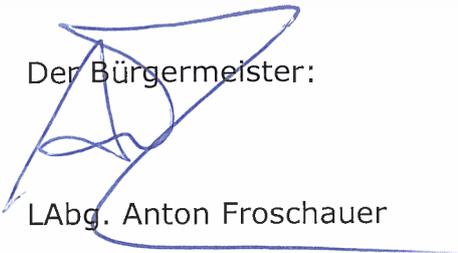
§ 10**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


LAbg. Anton Froschauer

angeschlagen am:

16. Sep. 2020

abgenommen am:

07. Okt. 2020


Stadlamt Perg
4320 Perg, Oberösterreich